

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 2. März 2020

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn M.

gegen

den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2019 - 9 S 2430/19 -

Aktenzeichen: 1 VB 92/19

Maßgebliche Normen: §§ 15 Abs. 1 Satz 2, 56 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VerfGHG

Schlagwörter: unzulässige Verfassungsbeschwerde, Verfassungsbeschwerdefrist, Begründungsanforderungen

Stichwort:

Mangels fristgerechter Einlegung sowie hinreichend substantiierter Begründung unzulässige Verfassungsbeschwerde